



Winterlammung von Schafen

Geringe Kältetoleranz und Kältetod neugeborener Lämmer

Tierschutzrechtliche Einordnung. Maßnahmen der Bundesländer

Von Dr. Hilmar Tilgner

Inhalt

1. Einleitung: Winterlammung und Tierschutz. Lämmerverluste von 30 bis 50 Prozent (Kältetod) (S. 1-3)
2. Tierschutzrechtliche Einordnung (S. 3-4)
3. Grundlagen für Tierschutzaflagen bei der Winterlammung: Das TTV-Merkblatt 91 und die niedersächsischen Empfehlungen (LAVES) sowie das Gutachten des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz (S. 4-7)
4. Maßnahmen der Bundesländer zur Eindämmung der Tierschutzverstöße bei der Winterlammung: Zur Rechtslage in den einzelnen Bundesländern (Erlassebene) und Selbstbindung der Behörden (mit Tabelle, S. 7-11)
5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (S. 11-13)
6. Rechtsmittel für Tierschutzverbände und Tierschützer: Verbandsklage und Strafverfolgung (S. 13-15)
7. Literatur (S. 15-16)

Abb. 1: Neugeborenes Lamm (noch mit Nabelschnur), bei starkem Nachtfrost bei -7 °C auf Dauerfrostboden verendet. Das junge Sauglamm zeigt die typische, erst noch ganz dünne Bewollung. Diese reicht nicht aus, um die jungen Lämmer gegen die winterliche Kälte zu schützen. Bei der Geburt sind die Lämmer zudem noch nass, was in der Kälte zu zusätzlicher Wärmeableitung führt. Auch wenn die Lämmer im Frost überleben, leiden sie erheblich. Bei Lämmern, die im Freien bei unter dem Gefrierpunkt liegenden Temperaturen geboren werden, kommt es zu starker Auskühlung des Körpers. »Die Folge dieser Hypothermie ist der Exitus« (Prof. Heinrich Behrens 1991, Einzelheiten vgl. unten). Bei Winterlammung im Freien treten bei jungen Lämmern Todesraten von 30% bis 50% auf, die leider von vielen Schafhaltern toleriert werden (v.a. von Berufsschäfern). Eine große Schäferei in Daxweiler im Hunsrück z. B. entsorgte in der Vergangenheit nach amtlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres 184 Lämmer über die Tierkörperbeseitigung. Foto: Dr. Hilmar Tilgner



1. Einleitung: Winterlammung und Tierschutz. Lämmerverluste von 30 bis 50 Prozent (Kältetod)

Ein häufiges Tierschutzproblem entsteht bei der Winterweidehaltung von Schafherden im Freien. Adulte (ausgewachsene) Schafe können zwar selbst deutliche Minustemperaturen ertragen – eine richtige Wahl des Schurtermins vorausgesetzt (Mitte Mai bis Juni, spätestens 30.6.). Denn nur dann ist im Winter die Bewölkung wieder ausreichend. Die Schafhalter legen aber vielfach immer noch die Lammzeit in den Winter. Die Tierhalter profitieren dann von den höheren Preisen für Lammfleisch im Frühjahr. Daher sieht man im Winter immer wieder, dass nur wenige Wochen alte Lämmer und sogar neugeborene Lämmer (u. a. kenntlich an der roten Nabelschnur) bei eisigen Minusgraden und Schnee in den Herden im Freien gehalten werden.

Dies ist eklatant tierschutzwidrig. Neugeborene Lämmer, die sich bei Frost im Freien befinden, leiden erheblich. Ihnen droht in vielen Fällen der Kältetod. Bereits Professor Heinrich Behrens (seinerzeit seinerzeit Tierärztliche Hochschule Hannover) formulierte 1991 hierzu:

»Bei Lämmern, die im Freien bei unter dem Gefrierpunkt liegenden Temperaturen geboren werden, fällt die Körpertemperatur, und zwar abhängig von der Außentemperatur, unmittelbar nach der Geburt von 39,5 °C bis unter 30 °C ab. Die Folge dieser Hypothermie ist der Exitus.«¹

So sieht es auch die neuere Forschung.² Dr. Eva Moors (Universität Göttingen) formuliert in ihrer Dissertation 2005 in Bezug auf die Winterlammung u. a.:

Es »können durch Kälte und Nässe hohe Energieverluste entstehen. Bei zu tiefen Umgebungstemperaturen sind die bestehenden Energiereserven schnell verbraucht und es entsteht eine Hypoglykämie. Die Folgen sind eine verminderte Saugaktivität und verminderte Energieaufnahme, die zum Tod führen können.«³



Abb. 2: Neugeborenes Lamm (noch mit Nabelschnur) im Schnee bei Dauerfrost (-6 °C). Das Lamm hat noch Blutspuren von der Geburt an der typischen, zunächst noch dünnen Bewollung. An der Wolle des Muttertiers hängen Eiszapfen. Neugeborene Lämmer sind besonders kälteempfindlich. Foto: Dr. Hilmar Tilgner

In den Empfehlungen der DVG (2007) heißt es in Übereinstimmung damit:

»Aufgekrümmte Rücken in Verbindung mit Zittern und innigem Körperkontakt der Herdenmitglieder gelten als Anzeichen für Kältestress. Bei Dekompensation sinkt die Körpertemperatur um mehr als 1°C unter die Referenzgrenze. Bei neugeborenen Lämmern sind die Kompensationsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt. Ein Absinken der Körpertemperatur bei Lämmern infolge Kälte unter 38,0°C erfordert die Behandlung und Aufstellung des befallenen Lammes. Für die übrigen (adulten) Tiere der Herde muss ein Witterungsschutz eingerichtet werden. Bei einem Absinken der Körpertemperatur unter 37°C ist eine unverzügliche Behandlung, Fütterung mit Biestmilch oder Milch und Aufwärmen erforderlich. Eine Unterkühlung geht bei neugeborenen Lämmern auch mit einem Absinken der Plasma-Glucosekonzentration unter 3,3 mmol/l einher.«⁴

In den DVG-Empfehlungen von 2012 ist entsprechend formuliert:

»Neugeborene Lämmer verfügen über deutlich eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten. Ein Absinken der Körpertemperatur bei Lämmern infolge Kälte unter 38,0 °C erfordert die Behandlung und Aufstellung des betroffenen Tieres. Für die übrigen (adulten) Tiere der Herde muss ein Witterungsschutz eingerichtet oder aufgesucht werden. Bei einem Absinken der Körpertemperatur unter 37 °C ist eine unverzügliche Behandlung, Fütterung mit Biestmilch oder Milch und Aufwärmen erforderlich.«

Weiter heißt es dort:

»Steht kein Stall zur Verfügung, ist die Deckzeit so einzurichten, dass während des Winters keine Ablammungen zu erwarten sind« (DVG 2012).

In den Empfehlungen des Landesregierung Niedersachsen (LAVES) ist deshalb vorgegeben:

»Bei vorzeitiger Ablammung auf der Winterweide müssen Mutterschaf und Lämmer umgehend aufgestellt werden.«⁵

Unterkühlung ist eine der Hauptursachen für Lämmerverluste nach der Geburt.⁶ Selbst wenn die jungen Sauglämmer in der Kälte überleben, leiden sie erheblich.⁷ Falls die Lämmer zudem nicht nur ganz kurz, sondern für mehrere Stunden oder Tage ohne Witterungsschutz dieser Situation im Frost ausgesetzt werden, ist außerdem der Straftatbestand aus § 17 Tierschutzgesetz erfüllt.

Im Gegensatz zu ausgewachsenen Schafen sind neugeborene Sauglämmer nämlich wegen der noch unzureichenden Bewöllung in den ersten vier bis acht Lebenswochen empfindlich gegen Kälte und Nässe.⁸ Bei der Geburt sind die Lämmer noch nass. Das führt zu zusätzlicher Ableitung der Körperwärme. Bei Minusgraden reicht das Belecken des Lammes durch die Mutter oft nicht aus, um ein Erfrieren zu verhindern. Bei Zwillingsgeburten kann das Muttertier zudem zunächst immer nur ein Lamm trocken lecken.⁹ Besonders kritisch sind das Zusammenwirken von Nässe, Kälte und Wind.

Bei Winterlammung im Freien bei Frost treten daher haltungsbedingte Lämmerverluste von 30 % bis 50 % auf (z. B. durch Lungenentzündungen, Hypothermie/Unterkühlung, Nahrungsmangel und Hypoglykämie).¹⁰ Im Fall eines Betriebs im Hunsrück mit Winterlammung ohne Schutzvorrichtungen wurden beispielsweise innerhalb eines Jahres 184 Lämmer über die Tierkörperbeseitigung entsorgt.¹¹ Tolerierbar sind nach Prof. Martin Ganter aber allenfalls Verluste von 10%.¹²

Dementsprechend werden von Prof. Rudolf Waßmuth aus ethischen Gründen Schutzvorrichtungen und Aufstellung bei Winterlammung als vordringlich bezeichnet.¹³

2. Tierschutzrechtliche Einordnung

Unter Einbeziehung der o. g. wissenschaftlichen Feststellungen und Gutachten ergibt sich zwingend: Bei Winterlammung im Freien bei Frost und ohne die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen handelt es sich um tierschutzrelevante Haltungsmängel, denn diese Haltungsform ist für die betroffenen Lämmer stets mit (vermeidbaren) erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden. Allein die Todesrate von bis zu 30 - 50 Prozent bei jungen Lämmern auf der Winterweide ist in hohem Maße tierschutzrelevant und hochgradig tierschutzwidrig. Die vielfach immer noch praktizierte Schafhaltung und Lämmeraufzucht bei Frost im Freien führt zu beachtlichen Ablammverlusten bei Temperaturen unter 0° C, was eindeutig belegt, dass hierbei eine tierschutzgerechte Betreuung und Versorgung der Schafherde mit den Lämmern nicht gewährleistet ist (vgl. z. B. Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. 1 A 184/09, sowie die weiteren auf S. 12 zitierten Entscheidungen).

Da die Winterlammung und Winterweidehaltung bei Frost bei den jungen Lämmern tage- und wochenlang erhebliche Leiden und Schmerzen verursacht, ist bei Ablammung auf der Winterweide passives, untätiges Abwarten nicht mit § 2 Tierschutzgesetz vereinbar. Die Veterinärbehörde kann und muss (vgl. dazu unten Kapitel 4) daher bei Nichtbeachtung der Aufstellungspflicht tierschutzrechtliche Verfügungen gemäß § 16a Tierschutzgesetz gegen den Tierhalter erlassen, bis hin zur Beschlagsnahme der Herde und einem Tierhalteverbot (vgl. VG Göttingen a.a.O. sowie Kapitel 5).



Abb. 3: Junges Sauglamm im Schnee bei Dauerfrost. Das Lamm hat den aufgekrümmten Rücken, der Schmerzen oder Leiden anzeigen (vgl. DVG 2007, dort S. 3). Die Muttertiere suchen im tiefen Schnee (vergeblich) nach ausreichendem Futter. Über mehrere Tage hinweg gab es trotz geschlossener Schneedecke und entgegen den TTV-Regelungen keinerlei Zufütterung für die Mutterschafe. Laktierende Schafe sowie hochträchtige Schafe haben einen erhöhten Energiebedarf. Foto: Dr. Hilmar Tilgner

Auch wenn der Schafhalter hier keine aktive Quälerei vornimmt, erfüllt ein Tierhalter, der die Kältebedingten Schmerzen und Leiden sowie den Tod seiner Jungtiere über einen längeren Zeitraum passiv bewusst in Kauf nimmt, gleichwohl nach § 17 Nr. 1 und Nr. 2b Tierschutzgesetz den Tatbestand einer Straftat: Leidenszufügungen bzw. Quälerei sowie Tötung durch garantienpflichtwidriges Unterlassen (zu den Begriffen siehe unten Abschnitt 6b, S. 14). Diese Straftaten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften, und durch eine Anzeige dort kann die Strafverfolgung in Gang gesetzt werden.

Bei im Freien gehaltenen Herden sind daher in der kalten Jahreszeit bei Frost oder Nässe die jungen Lämmer mit den Muttertieren aus der Herde herauszunehmen und aufzustallen.

Die neuen Möglichkeiten im Rahmen der Tierschutzverbandsklage werden unten im Kapitel 6a (S. 12f.) angesprochen, darunter auch die Beantragung und Durchsetzung von Tierhalteverböten.

In Hessen wurden wegen Missständen bei der Winterlammung bereits Schafherden beschlagen.

Die Schafhalter haben im übrigen die Möglichkeit, die Deckperiode (Rittzeit) so einzurichten, dass die Winterlammung vermieden wird. Die Trächtigkeit dauert bei Schafen 5 Monate. Wird die Deckzeit in die Monate nach Oktober verlegt, fällt die Lammung in das wärmere Frühjahr. Dadurch können die Tierschutzprobleme der Winterlammung umgangen werden. Viele Schäfer halten trotzdem an der überkommenen tierschutzwidrigen Winterlammung fest.



Abb. 4: Regloses neugeborenes Lamm bei -6 °C im Schnee, noch mit Blutresten von der Geburt. Nach tierärztlichem Befund war das Sauglamm komatos bei sehr starker Unterkühlung (Hypothermie). Das Lamm musste nach erfolgloser Behandlung vom Tierarzt eingeschläfert werden. Foto: Dr. Hilmar Tilgner



Abb. 5: Junges Sauglamm (links, rote Markierung) mit Muttertier im tiefen Schnee bei Dauerfrost sowie bei starkem Schneetreiben (Bildqualität). Das bis zum Hals im Schnee liegende Lamm ist hier akut vom Kältetod bedroht. Außerdem gab es auch hier keinerlei Zufütterung für die Mutterschafe. Foto: Dr. Hilmar Tilgner

3. Grundlagen für Tierschutzauflagen bei der Winterlammung: Das TTV-Merkblatt 91 und die niedersächsischen Empfehlungen (LAVES) sowie das Gutachten des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

a) Das TTV-Merkblatt 91

In nahezu allen Bundesländern hat es inzwischen Bemühungen gegeben, die im Freien stattfindende Winterlammung und das Halten der jungen Sauglämmer bei Minusgraden im Freien einzudämmen (vgl. zu den Details: Kapitel 4).

Eine große Rolle spielt dabei das Merkblatt 91 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TTV). Die TTV erarbeitet in Fachgruppen von spezialisierten Fachtierärzten sogen. »Merkblätter« zu den Anforderungen bei der Haltung von Tieren (auch zur Nutztierhaltung). Diese Merkblätter finden vielfach bei den die Kontrolle ausübenden Amtstierärzten der Veterinärbehörden Beachtung (vgl. unten S. 8 zur genauen Situation in den einzelnen Bundesländern). Dadurch entfaltet die TTV einen Einfluss.¹⁴

In acht Bundesländern ist dieses Merkblatt Nr. 91 durch Landesrecht zu einer wichtigen tierschutzrechtlichen Leitlinie bei der Beurteilung der Winterlammung geworden.

Dieses Merkblatt 91 der TTV ist für die Winterlammung bei Schafen einschlägig und hat den Titel: »Hinweise für die Wanderschafhaltung in der kalten Jahreszeit« (aktuelle Fassung 2006, vgl. den Link <http://www.tierschutz-ttv.de/merkblaetter.html>). Danach sind in der kalten Jahreszeit in Perioden mit

Temperaturen unter 0° C oder bei Nässe die Mutterschafe (u. a. vor der Ablammung) sowie die Lämmer für die ersten vier Lebenswochen in einen überdachten, mit trockener Einstreu versehenen, dreiseitig geschlossenen Witterungsschutz zu verbringen.

Der entsprechende Passus im TTV-Merkblatt 91 lautet unter Ziffer 4:

»4. Während Perioden mit Temperaturen unter 0° Celsius oder bei anhaltend nasskalter Witterung muss für ablammende Mutterschafe zur Geburt oder spätestens unmittelbar nach der Geburt sowie für Sauglämmer bis zur 4. Lebenswoche ein Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt. Dies kann z.B. ein dreiseitig geschlossener Unterstand sein. Der Boden im Bereich des Witterungsschutzes muss mit Stroh eingestreut sein, um Wärmeverluste beim Ablegen der Tiere zu vermeiden.«

Steht kein solcher Witterungsschutz zur Verfügung (was bei großen Herden wegen des ständigen Wechsels der Weideflächen fast immer der Fall ist, insbesondere auch bei Wanderschäfern), bleibt nur der Transport von Lämmern mit Muttertieren in den Stall.¹⁵ Ist kein Stall vorhanden, bleibt nur die Möglichkeit, die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen.¹⁶

Weitere Regelungen betreffen den auch für ausgewachsene Schafe in der kalten Jahreszeit unbedingt erforderlichen Witterungsschutz.

Abb. 6: Mutterschaf im Schnee bei Dauerfrost, verendet nach Problemen bei der Geburt. Die Spuren des Todeskampfes sind noch im Schnee erkennbar. Der Berufsschäfer wurde frühmorgens telefonisch über die Probleme des Tieres informiert, kam aber erst Stunden später gegen 11 Uhr vormittags zur Weide, wo er nur noch das tote Schaf und das tote Lamm abtransportieren konnte. In der Ablammperiode sind eine intensive Beobachtung der hochträchtigen Mutterschafe und dichte Kontrollen insbesondere kurz vor und während der Ablammung vorgeschrieben, um ggf. bei der Geburt helfend eingreifen zu können (niedersächsische Empfehlungen und TTV). Das unterblieb leider. Im o. g. TTV-Merkblatt 91 heißt es hierzu Ziffer 7: »Der Gesundheitszustand der Schafe muss täglich, bei ablammenden Tieren jedoch mehrmals täglich, erforderlichenfalls auch nachts, kontrolliert werden.« Foto: Dr. H. Tilgner



Hingewiesen sei auch auf den folgenden, in der Praxis wichtigen Passus in Ziffer 5 des TTV-Merkblatts:

»5. Eine ausreichende Ernährung der Schafe ist sicherzustellen. Ist die Energie- und Nährstoffversorgung der Tiere unzureichend, z.B. bei geschlossener Schneedecke oder bei Weiden mit spärlichem Bewuchs, muss beigefüttert werden.«

In diesen Fällen ist also Zufütterung erforderlich. Auch hiergegen wird erfahrungsgemäß immer wieder verstößen.

Ergänzend sei ausdrücklich hingewiesen auf Position 6 (Tränkwasser):

»Den Schafen muss stets sauberes Tränkwasser zur Verfügung stehen. Allein durch die Aufnahme von Schnee kann der Flüssigkeitsbedarf der Tiere nicht gedeckt werden. Wenn bei starkem Frost das Tränkwasser gefriert, muss den Tieren mindestens einmal täglich und Mutterschafen mit Sauglämmern mindestens zweimal täglich frisches Wasser angeboten werden.«

Bei Zufütterung von Raufutter (Heu, Stroh), z. B. auf der Winterweide, sowie bei der Laktation (Säugen) ist der Wasserbedarf der Muttertiere deutlich erhöht.

Auf der Grundlage des TTV-Merkblattes 91 und der niedersächsischen Empfehlungen hat es in Hessen bei Verstößen bereits die Beschlagnahme von Schafherden gegeben (vgl. unten Kapitel 4).

b) Die Empfehlungen des Landes Niedersachsen (LAVES 1992, 2009)

Zumindest vier Bundesländer (Niedersachsen, Hessen, Sachsen und Bayern) orientieren sich (auch) an den »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen«, hrsg. vom Tierschutzdienst Niedersachsen (LAVES), 1992, jetzt 3. Auflage 2009. Diese Empfehlungen, die von einem großen Expertenteam ausgearbeitet wurden, sind in Niedersachsen und Hessen wichtige, durch Landesrecht verbindlich gemachte Leitlinien, sie werden aber auch in Bayern und Sachsen zugrundegelegt. Diese Leitlinien enthalten im Hinblick auf die Winterlammung inhaltlich im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie das oben besprochene TVT-Merkblatt 91.

Insbesondere heißt es in den niedersächsischen Empfehlungen:

S. 18:

»Bei vorzeitiger Ablammung auf der Winterweide müssen Mutterschaf und Lämmer umgehend aufgestellt werden.«

S. 17:

»Da die Kältetoleranz der neugeborenen Lämmer begrenzt ist, darf die Ablammung während der kalten Jahreszeit im Freien nicht ohne Witterungsschutz (s. Kap. 8) erfolgen. Kann kein ausreichender Witterungsschutz angeboten werden, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen. Der Ablammplatz muss sauber, trocken, windgeschützt und in der kalten Jahreszeit auch eingestreut sein.«

S. 15 und 16:

»Wenn in Ausnahmefällen, z. B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäferei, eine ständige Tränkmöglichkeit nicht zur Verfügung steht, sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken« (S. 15). ... »Schneefressen ist als Wasserversorgung nicht ausreichend« (S. 16).

S. 10:

»Während der Winterperiode muss zugefüttert werden, wenn der Weideaufwuchs nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.«



Abb. 7 und 8: Vorbildliche Lämmerhaltung im Stall mit reichlich sauberer Einstreu und zusätzlich mit wärmender Rotlichtlampe, abgeschirmt von der winterlichen Kälte im Freiland. Neugeborene liegen gerne unter der wärmenden Rotlichtlampe, wenn sie ihnen angeboten wird. Gruppenhaltung von Lämmern und Mutterschafen. Fotos: Dr. Hilmar Tilgner

c) Das Gutachten des Tierschutzbeirats Rheinland-Pfalz (2005)

In Rheinland-Pfalz spielt neben dem TVT-Merkblatt 91 auch das einschlägige Gutachten des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2005 eine wichtige Rolle. Das Gutachten war durch den seinerzeitigen Vorsitzenden des Tierschutzbeirates, Dr. Helmut Stadtfeld, für das Rheinland-Pfälzische Landesministerium Umwelt und Forsten erarbeitet worden. Es wurde in der für die Winterlammung einschlägigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. April 2006

herangezogen, in seiner Anwendbarkeit bestätigt und der Entscheidung ebenso zugrundegelegt wie das TVT-Merkblatt 91 (Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 7. April 2006, Az. 2 L 430/06.KO). Vergleiche hierzu auch Kapitel 5.

In dem Gutachten des Tierschutzbeirates heißt es insbesondere:

»Die Haltung im Freien unter winterlichen Witterungsbedingungen ist bei Schafen, die zur Geburt anstehen, grundsätzlich abzulehnen.

Sie kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Herde unter ständiger Beobachtung steht und die Mutterschafe kurz vor oder spätestens unmittelbar nach der Geburt, dann natürlich mit Lamm, in eine trockene, frost- und zugfreie Umgebung verbracht werden.

Gesunde Schafe besitzen eine sehr hohe Kältetoleranz und sind auch gegenüber Nässe relativ unempfindlich. Dies gilt jedoch nicht für Lämmer in den ersten 2 - 3 Lebenswochen, da die Bewöllung noch unzureichend entwickelt ist. Besonders kritisch ist die Zeit unmittelbar nach der Geburt, wenn das neugeborene Lamm noch nass ist und es dadurch zu starker Wärmeableitung aus dem Körper kommt. Bei Minusgraden reicht das Belecken des Lammes durch die Mutter oft nicht aus, um ein Erfrieren zu verhindern. In besonderem Maße gilt dies für Zwillingegeburten, da das Mutterschaf sich immer nur um ein Lamm kümmern kann.

Bei Lämmern, die im Winter draußen überleben, ist gleichwohl - graduell abhängig von der jeweiligen Witterungssituation - davon auszugehen, dass die Tiere leiden.«¹⁷

4. Maßnahmen der Bundesländer zur Eindämmung der Tierschutzverstöße bei der Winterlammung: Zur Rechtslage in den einzelnen Bundesländer (Übersicht zur Erlassebene) sowie Selbstbindung der Behörden

a) Selbstbindung der Behörden, Reduzierung des Ermessens auf Null

Das TTV-Merkblatt 91 kann bei der Winterweidehaltung von Schafen generell zur Auslegung von § 2 Tierschutzgesetz herangezogen werden.

Eine ganze Reihe von Bundesländern hat darüber hinaus die Initiative ergriffen, den Inhalt des Merkblattes oder auch entsprechende andere Regelungen durch das jeweils zuständige Landesministerium für die Veterinärbehörden (Amtstierärzte) durch verwaltungsinterne Vorgaben verbindlich zu machen. Wie unten näher dargelegt ist (Kapitel 5), erfolgte dies teils durch Erlasse, Vollzugshinweis, Qualitätsmanagement (QM), Weisungen und Absprachen. Durch Erlasse, Vollzugshinweise, Qualitätsmanagement und Weisungen wird der Ermessensspieldraum der Veterinärämter eingeschränkt. Sie sind dann an den Inhalt dieser verwaltungsinternen Richtlinien fest gebunden. In diesen Fällen ist das TTV-Merkblatt 91 durch die Veterinärbehörden zwingend anzuwenden. Durch eine solche richtliniengeleitete Praxis entsteht eine sogenannte Selbstbindung der Behörde, die das den Veterinärbehörden eingeräumte Ermessen reduziert – in diesem Falle zugunsten des Tierschutzes. Darüber hinaus entfalten selbst die in einigen Bundesländern – wie unten ausgeführt – praktizierten diesbezüglichen einschlägigen Weisungen und Absprachen zwischen Landesministerium und Veterinärbehörden auch ohne formellen Erlass eine Selbstbindung der Behörde und zwar bereits durch die sogenannte ständige Verwaltungspraxis (hierzu sind die Kommentierungen zu § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz heranzuziehen¹⁸ sowie die entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das TTV-Merkblatt 91 durch die Formulierung »muss« in Ziffer 4 (Winterlammung) und »ist« bzw. »muss« in Ziffer 5 (Zufütterung) (wie oben S. 5 zitiert) insoweit für die Veterinärämter keinerlei Ermessensspieldraum zulässt (sogenannte »Reduzierung des Ermessens auf Null«) - soweit das Merkblatt durch die Landesbehörden für die Veterinärämter verbindlich gemacht worden ist. Die dort formulierten Tierschutzforderungen sind in denjenigen Bundesländern, in denen das TTV-Merkblatt von den Ministerien zur Vorgabe gemacht worden ist (vgl. Tabelle), von den Veterinärämtern zwingend umzusetzen.

b) Übersicht zur Rechtslage in den einzelnen Bundesländern (Erlassebene)

Vorbemerkung: Soweit in dem jeweiligen Bundesland entsprechende Erlasse, Vollzugshinweise, Qualitätsmanagementregelungen (QM) oder Weisungen verfügt wurden, sind die Veterinärämter aus den oben unter a) angegebenen Gründen (Selbstbindung der Behörden) zwingend an den Wortlaut des TVT-Merkblattes 91 sowie ggf. der niedersächsischen Empfehlungen (LAVES 2009) gebunden. Darauf können die Veterinärbehörden erforderlichenfalls hingewiesen werden. Die Angaben in Tabelle 1 stammen aus einer von mir durchgeführten Umfrage bei den Ministerien der Bundesländer und/oder bei den oberen Veterinärbehörden der Länder.

Tabelle 1: Übersicht über die Geltung des TTV-Merkblattes 91 (Winterweidehaltung und Winterlammung von Schafen) sowie der niedersächsischen Empfehlungen in den Bundesländern (laut Umfrage bei den Behörden, angeordnet nach dem Datum und der Intensität der Ingeltungsetzung). Die Fundstellen der unten zitierten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte siehe S. 12.

Bundesland	Quelle (auskunftgebende Stelle)	Geltung des TTV-Merkblattes 91 und der niedersächsischen Empfehlungen (des LAVES)
Niedersachsen	Obere Veterinärbehörde (LAVES)	In Niedersachsen sind die »Tierschutzempfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen« (1992, 3. Auf. 2009) seit 6.12.1996 per Erlass in Geltung gesetzt, Az. 108-42 507/06-12, dieser wiederholt am 25.05.2009, Az. 204.1-42507/06-25; dadurch Selbstbindung der Behörden. Kopien der Erlasse beim Verfasser. Diese Empfehlungen enthalten für Winterweidehaltung und Winterlammung von Schafen im wesentlichen dieselben Regelungen wie das TTV-Merkblatt 91. Anm.: U. a. die Verwaltungsgerichte Oldenburg (2004), Hannover (2010), Augsburg (2006) und der BayVGH (2012) bestätigten die Anwendbarkeit der Regelungen der vom niedersächsischen LAVES veröffentlichten »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen« (Fundstellen siehe S. 12).
Hessen	a) Hessische Tierschutzbeauftragte beim HMUKLV b) Hessisches Umweltministerium (HMUKLV), Wiesbaden	a) Das TTV-Merkblatt 91 ging vor 2008 per Erlass des HMUKLV zur Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz an die Veterinärämter. b) Darüber hinaus wurden durch das HMUKLV die niedersächsischen Empfehlungen im Rahmen der Qualitätsmanagementregelungen (QM) zur Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz in Geltung gesetzt. Dadurch besteht eine Selbstbindung der Behörden. Anm.: Auf dieser Grundlage sind in Hessen bereits Schafherden beschlagnahmt worden, weil die Schafhalter die Tierschutzauflagen bei der Winterlammung nicht eingehalten hatten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten hat es keine Verfahren zur Winterweidehaltung von Lämmern und Schafen gegeben (s. u.).
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Mainz (MULEWF)	Das TTV-Merkblatt 91 erging am 17.2.2005 als Vollzugshinweis zur Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz an die Veterinärämter; dadurch Selbstbindung der Behörden. Herangezogen wird in Rheinland-Pfalz ferner das Gutachten des Tierschutzeirates Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2005, MUF Ref. 1041, jetzt MULEWF Referat 423 (STADTFELD 2005), Kopie beim Verfasser. Anm.: Praxis bestätigt vom Verwaltungsgericht Koblenz (2006).
Sachsen-Anhalt	Obere Veterinärbehörde (LVWA)	In Sachsen-Anhalt ist das TTV-Merkblatt 91 seit dem 4.5.2009 im Rahmen des QM-Systems bei der Tierschutzkontrolle von Schafhaltungen verbindlich gemacht. Das Handbuch zum QM-System legt fest, dass das TTV-Merkblatt 91 in Sachsen-Anhalt bei der Kontrolle von Schafhaltungen (Winterweidehaltung) heranzuziehen ist. Diese Regelung besteht dort seit dem 4. Mai 2009. Durch diese richtliniengleitete Praxis entsteht eine diesbezügliche Selbstbindung der Veterinärbehörden. Das QM-System im Veterinärbereich des Landes Sachsen-Anhalt dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) 882/2004.

Bundesland	Quelle (auskunftgebende Stelle)	Geltung des TTV-Merkblattes 91 und der niedersächsischen Empfehlungen (des LAVES)
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin	Das TTV-Merkblatt 91 ist im Rahmen des QM-Systems (Qualitätsmanagementsystem) im Veterinärbereich – speziell MAA-05-311-00 »Kontrollhilfe Schaf-/Ziegenhaltungen«, Nr. 3.2 »Empfehlungen, Gutachten und Leitlinien, Vollzugshinweise« – seit dem 19. November 2013 aufgeführt. »Die QM-Dokumente sind für die zuständigen Behörden verbindlich.« Die QM-Dokumente sind danach für die Veterinärämter bindend. Dadurch besteht eine richtliniengleitete Selbstbindung der Behörden.
Thüringen	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG)	In Thüringen wird nach einer entsprechenden Initiative des Thüringer Sozialministeriums (TMSFG) seit 2003 von den Thüringer Amtstierärzten nach TTV-Merkblatt 91 verfahren. Hierzu erteilte das Sozialministerium 2003 auf zwei Dienstversammlungen der Thüringer Amtstierärzte zum Thema Winterweidehaltung die entsprechenden Aufforderungen (Weisung). Kein Erlass (da Einvernehmen mit den Amtstierärzten bestand), aber Selbstbindung der Behörden durch Weisung und durch ständige Verwaltungspraxis. Darüber hinaus hat das Sozialministerium des Landes Thüringen ab 2003 in der Öffentlichkeit u. a. durch Vorträge auf die Notwendigkeit bestimmter Voraussetzungen bei der Winterlammung aufmerksam gemacht. Mit Schreiben vom 27. Januar 2005 des Ministeriums wurde aus (damals) aktuellem Anlass der Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V. durch das zuständige Sozialministerium (TMSFG) ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der Winterweidehaltung von Schafen die Tierschutzworgaben des TTV-Merkblattes 91 einzuhalten sind.
Saarland	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Saarbrücken	Im Saarland wird ebenfalls das TTV-Merkblatt 91 bei Kontrollen zugrundegelegt. Dieses ist aber nicht förmlich als Erlass verfügt. Die diesbezügliche Selbstbindung der Behörden ergibt sich jedoch aus der vom Ministerium bestätigten ständigen Verwaltungspraxis. Darüber hinaus werden die unten zitierten Empfehlungen der DVG bezüglich der Schaf- und Ziegenhaltung miteinbezogen (= Empfehlungen DVG 2007 und GANTER 2012).
NRW	Obere Veterinärbehörde (LANUV)	In NRW wird gemäß Pos. Nr. 4 (Aufstellung bei Winterlammung) des TTV-Merkblattes verfahren. In NRW »wird zur Beurteilung der Winterlammung insbesondere das TTV-Merkblatt zur Beurteilung des Einzelfalles herangezogen.« »Die Veterinärämter legen diese Auslegungshinweise ohnehin bei der Begutachtung zugrunde«. Einen entsprechenden Erlass gibt es in NRW derzeit jedoch nicht. Die diesbezügliche Selbstbindung der Behörden ergibt sich jedoch aus der vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) bestätigten ständigen Verwaltungspraxis. Also kein Erlass, aber Selbstbindung der Behörden durch ständige Verwaltungspraxis.
Sachsen	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden	Das Merkblatt 91 der TTV ist nicht per Erlass vorgeschrieben, ist durch das Ministerium allerdings den Veterinärämtern zur Anwendung empfohlen. »Allerdings wenden die LÜVÄ in Sachsen zur Auslegung des § 2 Tierschutzgesetzes die Empfehlungen Niedersachsens zur ganzjährigen und saisonalen Weidehaltung an. Viele LÜVÄ greifen von sich auf das Gutachten [TTV-Merkblatt 91] zurück.« Zudem wurde beim 18. Sächsischen Schaftag [24. November 2011] bei dem Vortrag der Landesdirektion Sachsen den Tierhaltern das TTV-Merkblatt vorgestellt und als Richtlinie, an die sich die Schäfer zu halten haben, dargelegt. (LÜVÄ = Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter).

Bundesland	Quelle (auskunftgebende Stelle)	Geltung des TTV-Merkblattes 91 und der niedersächsischen Empfehlungen (des LAVES)
Baden-Württemberg	Ministerium für den ländlichen Raum, Stuttgart	In diesem Bundesland ist zwar das TTV-Merkblatt 91 nicht als Erlass verfügt. Allerdings sind die vom Landesbeirat für Tierschutz von Baden-Württemberg unter Mitwirkung des Landwirtschaftsministeriums erarbeiteten und 2008 veröffentlichten »Empfehlungen zur Wanderschafhaltung« sowie »Empfehlungen zur Koppelschafhaltung« bereits 2008 durch das Landwirtschaftsministerium als QM-Schreiben an die Veterinärbehörden gegangen (Qualitätsmanagement). Die QM-Dokumente sind für die zuständigen Behörden (Veterinärämter) verbindlich. Dadurch besteht eine richtliniengeleitete Selbstbindung der Behörden. In den baden-württembergischen Empfehlungen heißt es S. 3: »Die Ablammung sollte nach Möglichkeit im Stall erfolgen. Beim Ablammen im Freien ist für Einstreu und ausreichenden Witterschutz zu sorgen. Der Ablammpunkt ist sauber und trocken zu halten.« Das TTV-Merkblatt hat ebenfalls Geltung als sogenanntes »antizipiertes Sachverständigungsgutachten«.
Bayern	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München	In Bayern wird das Merkblatt 91 der TTV vom Ministerium »den Veterinärbehörden zur Auslegung von § 2 Tierschutzgesetz empfohlen«. Jedoch sind in Bayern »TTV-Merkblätter grundsätzlich nicht als für Behörden verbindlich anzuwendende Vorgabe heranzuziehen«. Anm.: Zu vergleichen sind aber die vier einschlägigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach und des BayVGH (2011, 2012 und 2013). Aus diesen Entscheidungen geht hervor, dass in Bayern sehr wohl mindestens z. T. das TTV-Merkblatt 91 von den Veterinärbehörden zugrundegelegt wird und dies von den o. g. bayrischen Verwaltungsgerichten auch als gesetzeskonform und sachgerecht bestätigt wurde. Auch in Bayern werden zusätzlich die niedersächsischen Empfehlungen herangezogen und von Verwaltungsgerichten bestätigt (VG Augsburg 2006, VG Ansbach 2011, BayVGH 2012). Fundstellen S. 12.
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftsministerium, Kiel	Das TTV-Merkblatt 91 ist weder per Erlass an die zuständigen Veterinärbehörden verfügt worden noch als Teil eines QM-Systems. Insoweit besteht also in Schleswig-Holstein keine diesbezügliche Selbstbindung der Behörden durch eine richtliniengleitete Praxis, d. h. die Verwendung des TTV-Merkblattes ist für die Behörden nicht bindend. Die von der Landesregierung Schleswig-Holstein erstellte Handreichung »Tiergerechte Schafhaltung in Schleswig-Holstein« (2014) enthält kaum verwertbare Hinweise für die Winterlammung bei Frost, wohl auch, da in Schleswig-Holstein bedingt durch das gemäßigtere Klima an der Nordsee die Winter nicht so streng sind. Auch in diesem Text wird jedoch vorausgesetzt, dass sich die Schafe im Winter zum Ablammen und während der ersten Wochen der Lämmeraufzucht im Stall befinden (S. 8): »Schafe werden in der Regel nur drei bis vier Wochen während der Lammzeit im Stall gehalten. [...] Lammen Schafe aus Versehen draußen ab, sind die Tiere in den Stall zu holen oder tiergerecht zu versorgen. [...] Eine Ablammung im Freien ist nur dann möglich, wenn eine erhöhte Betreuung und Versorgung (Einstreu, Wasser, Witterungsschutz) der Tiere sichergestellt ist.« Zu diesem Papier gab es Kritik von Tierschutzverbänden.
Brandenburg	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam	Das TTV-Merkblatt ist <u>nicht</u> durch Erlass oder QM verbindlich gemacht worden, ebenfalls nicht die Niedersächsischen Empfehlungen, insoweit besteht keine Selbstbindung der Behörden.

Insgesamt wird damit in acht Bundesländern verbindlich nach TTV-Merkblatt 91 und/oder den niedersächsischen Empfehlungen verfahren.

Die Behörden der Stadtstaaten wurden nicht angefragt. Hamburg folgt im Tierschutz zumeist der Rechtslage in Schleswig-Holstein, Bremen folgt in der Regel eher den tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Niedersachsen.

5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Die Anwendung des TTV-Merkblattes 91 sowie der niedersächsischen Empfehlungen wird von den Verwaltungsgerichten gestützt. Inzwischen sind bereits mehrere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ergangen zur Anwendung des TTV-Merkblattes 91 im Verwaltungshandeln der Veterinärbehörden. Bereits früh war das Verwaltungsgericht Koblenz in einer Entscheidung vom 7. April 2006 u.a. befasst mit der Zugrundelegung des TTV-Merkblattes 91 als verwaltungsinterne Richtlinie zur Winterlammung und zum Witterungsschutz in der kalten Jahreszeit bei Freilanhaltung (Az. 2 L 430/06.KO). Ein Schafhalter (Berufsschäfer) hatte gegen entsprechende Auflagen des Veterinäramtes Bad Kreuznach geklagt und u. a. auch die vom Ministerium für Umwelt und Forsten (Mainz) verfügte Anwendbarkeit des TTV-Merkblattes ausdrücklich bestritten. Das Verwaltungsgericht Koblenz bestätigte die Anwendung der Regelungen des TTV-Merkblatts jedoch als sachgerecht und gesetzeskonform. In diese Entscheidung fand auch das 2005 erstattete einschlägige Sachverständigengutachten des seinerzeitigen Vorsitzenden des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz, Dr. Helmut Stadtfeld, Eingang (unten im Literaturverzeichnis zitiert als STADTFELD 2005).

In ähnlich gelagerten Fällen befasste sich auch das Verwaltungsgericht Ansbach in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2011 und 2012 eingehend mit der Frage, ob es zulässig ist, das TTV-Merkblatt 91 sowie die niedersächsischen »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen« (s. o.) zur Grundlage für Verwaltungshandeln und Tierschutzauflagen zu machen bei der Auslegung von § 2 Tierschutzgesetz. Auch das Verwaltungsgericht Ansbach bestätigte vollumfänglich die Anwendbarkeit des TTV-Merkblattes als Grundlage für die Arbeit der Veterinärbehörden. Beide Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach wurden in der Berufungsinstanz 2012 und 2013 durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) bestätigt (Fundstellen siehe unten S. 12). Der 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs machte sich die Argumentation des Verwaltungsgerichts Ansbach in den Berufungsverfahren vollumfänglich zu eigen. Bei der Entscheidung des BayVGH aus dem Jahr 2013 (Fundstellen siehe unten) ging es um die Winterlammung und Winterweidehaltung eines Wanderschäfers im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nürnberg-Land. Das Staatliche Veterinäramt und die Gerichte beider Instanzen bestätigten, dass auch »bei einer Wanderschafhaltung unter den Bedingungen winterlicher Witterungsverhältnisse ein Witterungsschutz für lammende Schafe und Lämmer nach der Geburt vorhanden sein muss« (BayVGH). Die jeweils zugrundeliegende Anwendung des TTV-Merkblattes 91 wurde durch alle hier zitierten Gerichte bestätigt.

Die Verwaltungsgerichte Oldenburg (2004), Augsburg (2006) und Hannover (2010) sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (2012) bestätigten die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen der vom niedersächsischen LAVES veröffentlichten »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen«. Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover wertete diese Empfehlungen zudem als »antizipiertes Sachverständigengutachten« (Fundstellen s. u. S. 12).

Zu einer Schafhaltung mit vielen massiven Tierschutzverstößen (auch bei der Winterlammung) und zum Tierhalteverbot für den Schäfer (Berufsschäfer) siehe Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. 1 A 184/09.

Generell gilt: In Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden häufig allgemeine und/oder spezielle Gutachten herangezogen und zur Entscheidungsgrundlage gemacht. Allgemeine Gutachten in diesem Sinne sind insbesondere die von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TTV) herausgegebenen Merkblätter (vgl. HIRT/MAISACK/MORITZ, Kommentar zum Tierschutzrecht, 2007, § 2, Rn 46 und 49). Hierzu gehört auch das TTV-Merkblatt 91 (Winterweidehaltung von Schafen und Winterlammung). Auch vom BMELV sind allgemeine Gutachten herausgegeben worden. In allen diesen Texten können die Verwaltungsgerichte »antizipierte Sachverständigengutachten« sehen (vgl. Oberverwaltungsgericht Weimar, in: Natur und Recht (NUR) 2001, 107, 109; Verwaltungsgericht Aachen vom 11.6.2003, Az. 6 L 734/03; HIRT/MAISACK/MORITZ, Kommentar zum Tierschutzrecht, 2007, § 2, Rn 46). Entsprechendes gilt für die Empfehlungen des Landes Niedersachsen zur Weidehaltung von Schafen (LAVES) von 2009 (vgl. unten zu 9 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover aus dem Jahr 2010: »antizipiertes Sachverständigengutachten«).

a) Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zur Anwendbarkeit des TVT-Merkblattes 91

- (1) Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 7. April 2006, Az. 2 L 430/06.KO (Anwendbarkeit des TTVT-Merkblattes 91 bestätigt, unpubliziert, anonymisierte Kopie über den Verfasser oder bei Gericht erhältlich): »Das Gericht vermag dieser [gegenteiligen] Bewertung jedoch nicht zu entsprechen, da die getroffenen Regelungen [der Veterinärbehörde] Ziffer 4 der vorerwähnten Hinweise der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz [= TTVT-Merkblatt 91] entsprechen und sachgerecht sind [..., wird ausgeführt].« Herangezogen wurde vom Gericht außerdem das Gutachten des Rheinland-Pfälzischen Tierschutzbirrates von 2005 (STADTFELD 2005). Anm.: Dies ist bislang die einzige einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz (nach Auskunft der zuständigen 2. Kammer); bei den Verwaltungsgerichten Trier und Neustadt sind keine Entscheidungen zu dieser Thematik ergangen (Auskünfte dort, Stand September 2015).
Bei den *hessischen* Verwaltungsgerichten hat es bisher keine Verfahren zur Winterweidehaltung von Lämmern und Schafen gegeben (Auskünfte der zuständigen Kammern, Stand September 2015), obwohl es in Hessen im Zusammenhang mit der Winterlammung bereits die Beschlagsnahme von Herden gab.
- (2) Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 23. Dezember 2011, Az. AN 10 S 11.02173 (Anwendbarkeit des TTVT-Merkblattes 91 bestätigt, Fundstelle: openJur 2012, 119625, <http://openjur.de/u/495194.html>).
- (3) Verwaltungsgericht Ansbach, Bescheid vom 15. Oktober 2012, Az. AN 10 K 11.02174 (Anwendbarkeit bestätigt, Fundstelle: juris sowie openJur 2012, 129379, <http://openjur.de/u/554463.html>), betreffend eine Wanderschafhaltung: »Zwar besitzt dieses Merkblatt [= TTVT-Merkblatt 91] keine Gesetzesqualität, dennoch können die darin enthaltenen tierärztlichen Aussagen vorliegend herangezogen werden. Die in diesem Merkblatt enthaltene Forderung nach einem Witterungsschutz ist schlüssig, widerspruchsfrei und vor dem Hintergrund, dass Mutterschafe und insbesondere Lämmer bei und nach der Geburt kälteempfindlich und mithin in besonderem Maße schutzbedürftig sind, für das erkennende Gericht in jeder Hinsicht nachvollziehbar. [...] Entscheidungsunerheblich ist die von den Beteiligten aufgeworfene Frage, welche Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses vorlagen. Denn die im Bescheid enthaltene Grundverfügung entfaltet als Dauerverwaltungsakt stets zu dem Zeitpunkt Wirkung, in dem die im Bescheidstext beschriebenen Witterungsbedingungen eintreten. Ob und wann diese Bedingungen vorliegen, ist demnach lediglich für die Frage, ob die Grundverfügung vollstreckt werden kann, von Bedeutung.«
- (4) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 1. Februar 2012, Az. 9 CS 12.87 (Anwendbarkeit bestätigt, Fundstelle: openJur 2012, 120723, <http://openjur.de/u/496282.html>) [Berufungsentscheidung zu (2) in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, vorinstanzlicher Beschluss bestätigt].
- (5) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. November 2013, Az. 9 ZB 12.2564 (Anwendbarkeit bestätigt, Fundstelle: juris sowie openJur 2013, <http://openjur.de/u/660776.html>) [Berufungszulassungsentscheidung zu (3), vorinstanzliches Urteil bestätigt].
- (6) Vgl. auch: Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. 1 A 184/09, Fundstelle: openJur 2012, 51585, <http://openjur.de/u/326567.html> (zur generellen Tierschutzwidrigkeit der Ablammung im Freien bei Frost ohne Witterungsschutz; insgesamt zu einer Schafhaltung mit vielen massiven Tierschutzverstößen und zum Tierhalteverbot für einen Berufsschäfer).

b) Entscheidungen zur Anwendbarkeit der Empfehlungen des Landes Niedersachsen (LAVES)

- (7) Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 25.3.2004, Az. 2 A 1624/00 (Anwendbarkeit der niedersächsischen Empfehlungen bestätigt; nach LORZ/METZGER, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 2, Rn. 42).
- (8) Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 13.09.2006, Az. Au 4 K 04.1258 (Fundstelle: juris), Anwendbarkeit der niedersächsischen Empfehlungen bestätigt.
- (9) Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 3. März 2010, Az. 11 A 726/09 (Fundstelle: openJur 2012, 50223, <http://openjur.de/u/325216.html>), zur Anwendbarkeit der vom niedersächsischen LAVES publizierten niedersächsischen »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen«, Anwendbarkeit bestätigt). Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover sah diese Empfehlungen zugleich als »antizipiertes Sachverständigungsgutachten« an: »Die ›Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen‹ des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und des Nds. Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Stand 3/2009 - im Weiteren: Empfehlungen ML- sieht die Kammer als antizipiertes Sachverständigungsgutachten an (vgl. VG Augsburg: U. vom 13.09.2006 - Au 4 K 04.1258 - zitiert nach juris; VG Oldenburg, U. vom 25.03.2004, - 2 A 1624/00 -). In diesen Empfehlungen hat ausweislich des in der Anlage 10 genannten Personenkreises ein breites Spektrum von Wissenschaftlern, Praktikern, Behörden- und Tierschutzvertretern sein umfassendes Sach- und Fachwissen zusammengetragen.«

- (10) Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 23. Dezember 2011, Az. AN 10 S 11.02173 (niedersächsische Empfehlungen bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen, Fundstelle: openJur 2012, 119625, <http://openjur.de/u/495194.html>).
- (11) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Juli 2012, Az. 9 ZB 10.3169 (Anwendbarkeit bestätigt, Fundstelle: juris und openJur 2012, 128296, <http://openjur.de/u/541914.html>) [Berufungsentscheidung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, vorinstanzlicher Beschluss bestätigt]: »Mit dem Verwaltungsgericht geht auch der erkennende Senat davon aus, dass nach den Feststellungen der zuständigen Amtstierärztein Gründen des Tierschutzes auch für die Wanderschafherde des Klägers ein angemessener Witterungsschutz im Winter erforderlich ist. Dies wird bestätigt durch die ›Empfehlungen für die ganzjährige und saisonelle Weidehaltung von Schafen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wonach sowohl ein ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen als auch - in der kalten Jahreszeit - ein trockener, gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz für alle Tiere zur Verfügung gestellt werden muss.«
- (12) Vgl. außerdem oben zu 6 (Verwaltungsgericht Göttingen, 2011).

6. Rechtsmittel für Tierschutzverbände und Tierschützer

Generell sollte zunächst der Eigentümer der Tiere selbst auf seine tierschutzwidrige Tierhaltung angesprochen werden. Hierdurch kann manchmal sehr schnell eine einvernehmliche Regelung zum Schutz der Tiere erreicht werden. Andernfalls kann im zweiten Schritt das Veterinäramt (bzw. der zuständige Amtstierarzt) kontaktiert werden, ggf. schriftlich unter Hinweis auf die o. g. Rechtslage. Die Beifügung von Fotos der Situation (Beweissicherung) erleichtert die Arbeit der Behörde. Die Veterinärbehörde wird in der Regel Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergreifen. Für den Fall, dass weder der Tierhalter selbst noch die Veterinärbehörde Abhilfe schaffen, stehen weitere Möglichkeiten offen (vgl. auch oben Kapitel 2):

a) Die Tierschutzverbandsklage

Sollten einzelne Veterinärbehörden z. B. bei der Umsetzung des TTV-Merkblattes 91 oder der niedersächsischen »Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen« gar nicht oder nicht ausreichend reagieren (Vollzugsdefizit), steht anerkannten Tierschutzvereinen bei Untätigkeit der Behörden oder bei unzureichenden Anordnungen neuerdings in einigen Bundesländern die Tierschutzverbandsklage vor den zuständigen Verwaltungsgerichten offen.

Die Tierschutzverbandsklage ist derzeit möglich in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Schleswig-Holstein, jeweils geregelt durch Landesgesetz. In Vorbereitung ist die Zulassung der Tierschutzverbandsklage in Niedersachsen (Stand September 2015, aktuelle Informationen im Internet).

In denjenigen Bundesländern, die die Tierschutzverbandsklage bisher zugelassen haben, sind den jeweils anerkannten Tierschutzvereinen durch die Verbandsklagegesetze vielfach schon vor Klageerhebung umfangreiche Mitwirkungs- und Informationsrechte im Kontakt mit den Veterinärbehörden eingeräumt. Hier können die Tierschutzvereine frühzeitig ihren Sachverstand einbringen, und es besteht die konkrete Möglichkeit, schon im Vorfeld einer möglichen Klageerhebung durch Verhandlungen zwischen Tierschutzvereinen und Veterinärbehörde zu einer guten Regelung zum Schutz der Tiere im Einzelfall zu gelangen. Die Klage bleibt das letzte Druckmittel. Die Chancen einer solchen Einigung im Vorfeld einer Klage speziell im Zusammenhang mit der Winterlammung sowie die Chancen der Klage selbst vergrößern sich für den Tierschutz in diesem Fall in denjenigen Bundesländern, in denen das TTV-Merkblatt 91 oder die niedersächsischen Empfehlungen durch die Landesministerien für die Veterinärbehörden verbindlich gemacht wurden, bestehen aber auch in den anderen Bundesländern (vgl. S. 11 f., Kapitel 5, Rechtsprechung). Mehrere Verwaltungsgerichte haben bereits die Anwendbarkeit des TTV-Merkblattes 91 sowie der niedersächsischen Empfehlungen bestätigt (hierzu ebenfalls Kapitel 5, Rechtsprechung).

Die Bestimmungen für die Tierschutzverbandsklage sind jedoch in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die den Tierschutzvereinen eingeräumten Möglichkeiten variieren von Bundesland zu Bundesland. Insbesondere auch in Rheinland-Pfalz kann zum Beispiel von zugelassenen Tierschutzvereinen unmittelbar bei der Veterinärbehörde ein Tierhalteverbot ausdrücklich beantragt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchLMVG RLP) und bei Ablehnung dieses Antrags seitens des Veterinäramts durch den Tierschutzverein Klage vor dem Verwaltungsgericht

erhoben werden. In vielen Bundesländern (NRW, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) kann z. B. bei Unterlassung einer tierschutzrechtlichen Verfügung des Veterinäramts auf Erlass einer solchen Verfügung geklagt werden (z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 3 TierschutzVMG NRW, § 3 Abs. 1 Nr. 3 TierSchMVG BW sowie die entsprechenden Regelungen in den anderen o. g. Bundesländern).

In den meisten Bundesländern mit Tierschutzverbandsklage sind Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen möglich, mit denen die Veterinärbehörde z. B. zu bestimmten Handlungen verpflichtet werden kann oder z. B. Genehmigungen von rechtswidrigen Haltungsbedingungen angefochten werden können. Daneben ist jedoch gerade im Bereich der Tierversuche in manchen Bundesländern als Ausnahmeregelung leider nur die Feststellungsklage möglich.

In drei Bundesländern ist generell nur die Feststellungsklage möglich (Bremen, Hamburg, in Niedersachsen im September 2015 in Planung), mit welcher in der Regel keine unmittelbare Änderung erreicht werden kann, sondern nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Sachverhalts mit einer Auswirkung auf gleichartige Fälle in der Zukunft (also ein beschränkter Rechtsbehelf). Wird allerdings (a) im Wege der Feststellungsklage die Rechtswidrigkeit einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis festgestellt, darf die Behörde nicht untätig bleiben. Sie muss nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz prüfen, ob sie das Rücknahmeinteresse der Behörde höher einschätzt als den Vertrauensschutz des Genehmigungsinhabers und ggf. die rechtswidrige Genehmigung zurücknehmen, denn es gehört zu ihren Amtspflichten, rechtskräftigen Gerichtsurteilen zur Durchsetzung zu verhelfen - auch bei Feststellungsurteilen (vgl. KOPP/RAMSAUER, VwVfG, Kommentar zu § 48). Richtet sich die Feststellungsklage (b) anhand von Einzelfällen generell gegen bestimmte tierquälerische Formen von Tierhaltung, wie sie z. B. in der industriellen Massentierhaltung praktiziert werden, so hat auch dann eine Feststellungsklage - sofern sie erfolgreich ist - weitreichende Konsequenzen. Dies gilt insbesondere bei Urteilen der zweiten oder dritten Instanz mit Bindungswirkung.

Letztlich muss auf den im jeweiligen Bundesland gültigen Gesetzestext zur Tierschutzverbandsklage zurückgegriffen werden.

b) Strafverfolgung auf der Grundlage von § 17 Tierschutzgesetz (Tötung eines Wirbeltieres oder strafbarer Zufügung von Schmerzen oder Leiden)

Darüber hinaus kann der Straftatbestand aus § 17 Tierschutzgesetz erfüllt sein, wenn sich beispielsweise:

- (a) neugeborene oder bis zu 4 oder 8 Wochen alte Lämmer für eine »mäßige Zeitspanne«¹⁹ (mehrere Stunden oder über Nacht oder gar Tage, graduell abhängig von der Temperatur) bei Temperaturen unter 0 °C ohne den nach TTV und LAVES vorgeschriebenen Witterungsschutz auf der Weide befinden bzw. keine Aufstellung der Lämmer mit ihren Muttertieren erfolgt (§ 17 Nr. 2b: »länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden«),
- (b) bei Winterweidehaltung insbesondere bei Frost junge Sauglämmer tot oder komatos auf der Weidefläche vorgefunden werden (§ 17 Nr. 1: Tötung eines Wirbeltieres durch garantienpflichtwidriges Unterlassen der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen),
- (c) für die adulten (ausgewachsenen) Schafe auf geschlossener Schneefläche länger anhaltend kein Zufutter bereitgestellt wird (§ 17 Nr. 2b: länger anhaltende erhebliche Leiden); Schafe sind Wiederkäuer und deshalb für ihr Verdauungssystem auf ausreichende Zurverfügungstellung von Raufutter - wie z. B. Heu - zwingend angewiesen.

In solchen Fällen gibt es daher die folgende Möglichkeit - sowohl ergänzend zu den erforderlichen Maßnahmen der Veterinärbehörde als auch, wenn die Veterinärbehörde trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht ausreichend tätig werden sollte:

Strafbarkeit des Tierhalters (auch durch Unterlassen)

Es kann in den o. g. Fällen bei der (manchmal ablehnend eingestellten) Polizeibehörde oder direkt bei der Staatsanwaltschaft gegen den Tierhalter Strafanzeige erstattet werden wegen Vergehens gegen § 17 Tierschutzgesetz durch garantienpflichtwidriges Unterlassen (d. h. wegen Unterlassens der erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Tiere trotz der bestehenden Schutzpflicht des Tierhalters und dadurch verursachte Todesfälle oder verursachte länger anhaltende erhebliche Leiden der Tiere). Zur Strafbarkeit des garantienpflichtwidrigen Unterlassens von Maßnahmen zu Schutz der Tiere siehe z.B.

ausführlich KLUGE, Tierschutzgesetz, § 17 Rn 100-116. Grundlage ist § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB. Detaillierte Hinweise zu einer effektiven und wirksamen Abfassung einer Tierschutz-Strafanzeige in: HACKBARTH und LÜCKERT (2002), S. 217-222.²⁰

In allen vorstehend genannten Fällen sollten durch Zeugen und datierte Fotos bzw. Videos die Beweise möglichst umfassend gesichert sowie die Zeugen z. B. in der Strafanzeige benannt sowie außerdem der Strafanzeige Fotos und Videos beigefügt werden. Es empfiehlt sich, der (sinnvollerweise schriftlichen) Strafanzeige bereits eine von den Zeugen unterzeichnete schriftliche Aussage der Zeugen beizufügen, am besten in der Form einer eidestattliche Versicherung.²¹

7. Literatur

- BEHRENS, Heinrich (seinerzeit Tierärztliche Hochschule Hannover): Tierschutzprobleme in der Schafhaltung. In: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift. Jahrgang 98, 1991, Heft 1, S. 26–28, hier S. 27, ISSN 0341-6593.
- DVG siehe unten unter EMPFEHLUNG.
- EMPFEHLUNG FÜR DIE HALTUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG, 2007.
[\(http://schaf-netz.de/uploads/media/Empfehlungen_aktuell12-05-07_01.pdf\)](http://schaf-netz.de/uploads/media/Empfehlungen_aktuell12-05-07_01.pdf). Außerdem die überarbeitete Fassung 2012 (siehe dazu unten unter GANTER).
- EMPFEHLUNGEN FÜR DIE GANZJÄHRIGE UND SAISONALE WEIDEHALTUNG VON SCHAFEN. Hrsg. vom Tierschutzdienst Niedersachsen (LAVES), 1992, jetzt 3. Auflage 2009
[\(<http://www.laves.niedersachsen.de/download/42759>, PDF-Datei\)](http://www.laves.niedersachsen.de/download/42759).
- GANTER, Martin (Tierärztliche Hochschule Hannover) et al.: Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG, in: Tierärztliche Praxis Großtiere, 2012, Heft 5, S. 314–325 und Heft 6, S. 390–396, ISSN 1434-1220 (auch abrufbar unter http://www.thueringertierseuchenkasse.de/pdf/Haltungsempfehlungen_TH_Hann_2012-40-5.pdf oder unter http://schaf-netz.de/uploads/media/Empfehlungen_aktuell12-05-07_01.pdf).
- HACKBARTH, Hansjoachim und Annekatrin LÜCKERT: Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden, 2. Aufl. München 2002.
- HINWEISE FÜR DIE WANDERSCHAFHALTUNG IN DER KALTEN JAHRESZEIT (= Merkblatt 91 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz - TVT), 2002, aktuelle Fassung von 2006; die Fassung 2002 mit z. T. strengeren Regelungen (abrufbar unter: <http://www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html>).
- HIRT, Almuth; MAISACK, Christoph; MORITZ, Johanna: Tierschutzgesetz. Kommentar, München 2007 (Neuausgabe für Ende 2015 in Vorbereitung).
- IBURG, Ulrich: Zur Unterlassungstätterschaft des Amtstierarztes bei Nichteinschreiten gegen Tiermiss-handlungen, in: Natur und Recht (NuR) 2001, S. 77–79.
- KALINKE, Sabine: Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Leipzig 2000.
- KEMPER, Rolf: Rechtsgutachten über „Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“ im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin -, Berlin, September 2006, in: Natur und Recht (NuR) 2007, S. 790-796 (auch abrufbar unter <http://www.amtstierärzte.de>).
- KLUGE, Hans-Georg (Hrsg.): Tierschutzgesetz. Kommentar, Stuttgart 2002.
- KOPP, Ferdinand O. und RAMSAUER, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 15. Auflage, München: Beck 2014.
- LAVES siehe oben unter EMPFEHLUNGEN.
- LEONDARAKIS, Konstantin und KOHLSTEDT, Nicole: Die Reichweite des § 16a Tierschutzgesetz. Praktische Anwendung - Befugnisse und Pflichten der Exekutive, 2011 (abrufbar unter www.tierschutz.hessen.de).
- LORZ, Albert und METZGER, Ernst (Bearb.): Tierschutzgesetz. Kommentar, München: Beck 6. Aufl. 2008.
- MOORS, Eva (Universität Göttingen): Vergleichende Untersuchung von Schafen in ganzjähriger Freiland- und Winterstallhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Mütterlichkeit, Vitalität und Parasiten-ausscheidung. Dissertation Gießen 2005 (auch abrufbar über den Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek: <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2005/2483/pdf/MoorsEva-2005-02-07.pdf>).
- PFOHL, Michael: Strafbarkeit von Amtstierärzten, in: Natur und Recht, 2009, S. 238–245.
- SCHLOLAUT, Wolfgang und WACHENDÖRFER, Günter: Handbuch Schafhaltung, Frankfurt 1992.
- STADTFELD, Helmut (seinerzeit Vorsitzender des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz): Sachverständigen-gutachten des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz zur Winterlammung von Schafen vom 21.02.2005, erstattet für das Ministerium für Umwelt und Forsten in Mainz (Kopie beim Verfasser, auszugsweise abrufbar unter <http://www.copernico.de/tierschutzbeirat/themen.php?thema=laemmer>).
- TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (TVT), Merkblatt 91 (Fassung von 2006). (Siehe oben unter „Hinweise“).

TIERGERECHTE SCHAFHALTUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. Handreichung des Runden Tisches »Tierschutz in der Nutztierhaltung«, Juni 2014. (Anm.: Von Tierschutzverbänden kritisiert wegen teilweise sehr problematischer Formulierungen, die von Tiernutzerseite eingebracht wurden und dem Tierschutz nicht gerecht werden.) Online abrufbar unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tierschutz/Downloads/Handreichung.pdf>

WASSMUTH, Rudolf (Universität Göttingen und Tiergesundheitsdienst Thüringen) et al.: Vitalität und Aufzuchtleistung von Winterlämmern in Freilandhaltung, in: Forschung im Schafsektor, 1999, S. 129–134.

Stand: September 2015

Der Verfasser steht für Rückfragen zur Verfügung.

Autor: Dr. Hilmar Tilgner, Hauptstr. 5, 55444 Seibersbach, E-Mail: info@tierschutz-landwirtschaft.de und tilgner@gmx.org.

Der Verfasser ist stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. (Hamburg/Niedersachsen) und Inhaber des Sachkundenachweises Schafhaltung (Bezirksverband Pfalz / Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Neumühle in Verbindung mit dem Landesverband der Schafhalter Rheinland-Pfalz).

¹ BEHRENS 1991, S. 27.

² Hierzu exemplarisch MOORS 2005, S. 20: »Bereits unter physiologischen Umständen verbraucht die Umstellung der neugeborenen Lämmer von einer um 39 °C bis 40 °C liegenden Uterusinnentemperatur auf niedrige Außentemperaturen erhebliche Energie [..., S. 24:] Nach MEYER und KAMPHEUS (1990) können durch Kälte und Nässe hohe Energieverluste entstehen. Bei zu tiefen Umgebungstemperaturen sind die bestehenden Energiereserven schnell verbraucht und es entsteht eine Hypoglykämie. Die Folgen sind eine verminderte Saugaktivität und verminderte Energieaufnahme, die zum Tod führen können (KALLWEIT u. SCHMIDT, 1981, CHRISTLEY et al. 2003)«. Vgl. auch MOORS 2005, S. 18, sowie GANTER 2012, S. 316, rechte Spalte.

³ MOORS 2005, S. 24.

⁴ Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG 2007, S. 3.

⁵ Niedersächsische Empfehlungen (LAVES), 2009, S. 17 und 18.

⁶ SCHLOLAUT/WACHENDÖRFER 1992, S. 134.

⁷ STADTFELD 2005.

⁸ Hierzu z. B. TVT-Merkblatt 91, BEHRENS 1991, S. 27, GANTER 2012, S. 316, MOORS 2005, S. 18, 20 und 24 sowie WASSMUTH 1999, S. 129.

⁹ STADTFELD 2005.

¹⁰ GANTER 2012, S. 323.

¹¹ TILGNER 2008.

¹² GANTER 2012, S. 323.

¹³ WASSMUTH 1999, S. 129. Professor Rudolf Waßmuth formuliert insoweit zusammenfassend: »Aus ethischen Gründen kommt deshalb der tiergerechten Gestaltung der Freilandhaltung winterlammender Mutterschafe eine besondere Bedeutung zu.«

¹⁴ KALINKE 2000.

¹⁵ GANTER 2012, S. 322.

¹⁶ GANTER 2012, S. 316: »Steht kein Stall zur Verfügung, ist die Deckzeit so einzurichten, dass während des Winters keine Ablammungen zu erwarten sind.«

¹⁷ STADTFELD 2005.

¹⁸ Ferdinand O. KOPP und Ulrich RAMSAUER, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 13. Aufl. München: Beck 2012, § 40, Randnummer 25 bis 32 zum Ermessen und zur Selbstbindung der Behörde. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

¹⁹ Hans-Georg KLUGE, Tierschutzgesetz. Kommentar, Stuttgart: Kohlhammer 2002, § 17 Rn 91 nach Oberverwaltungsgericht Koblenz, 28.05.1998, Az. 12 A 10020/96, letztlich bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht (DVBl. 2000, 161).

²⁰ Hansjoachim HACKBARTH und Annekatrin LÜCKERT: Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden, 2. Aufl. München 2002, S. 217–222. Vgl. oben Kapitel 2.

²¹ Wie Anm. 20.